

## Was tun bei ... EC- oder Kreditkartenverlust

Copyright: Polizei Sachsen



Der Missbrauch von EC- und Kreditkarten nimmt bundesweit zu. Es ist festzustellen, dass abhanden gekommene bzw. gestohlene EC-Karten zum Einkauf im Lastschriftverfahren genutzt werden. Um derartige Betrugshandlungen zu verhindern, übermittelt die Polizei die Daten Ihrer EC-Karte an die Sperrdatei „KUNO“ der Handelsunternehmen. Dazu gehört, dass Sie als Geschädigte/r eine Anzeige bei Ihrer örtlichen Polizeidienststelle oder Online erstatten oder eine Mitteilung machen und die notwendigen Daten übermitteln.

- Abhanden gekommene oder gestohlene EC-Karten und Kreditkarten müssen umgehend über das entsprechende Kreditinstitut gesperrt werden, um einen Missbrauch zu verhindern.
- Zusätzlich sollte die EC-Karte über KUNO gesperrt werden, da diese bei Nichtvorhandensein der PIN zum Einkauf von Waren im Lastschriftverfahren genutzt werden kann. Eine Sperrung ist nur vor Ort bei der nächsten Polizeidienststelle unter Beachtung des KUNO-Merkblattes möglich.
- Der beste Schutz des Einzelnen ist die Kenntnis des Gefahrenpotenzials und das entsprechende Abstimmen der persönlichen Verhaltensweisen. Dazu gehört es, Fehler und Nachlässigkeiten zu vermeiden.
- Bewahren Sie die PIN und die Karten getrennt voneinander auf.
- Die PIN sollten Sie sich nicht notieren, sondern merken.
- Stellen Sie einen Strafantrag!

Sperren EC- / Kreditkarte	Telefon
Debitkarten (früher ec-Karten)	+49 1805 021021
American Express	+49 69 97971000
Mastercard (nur Deutschland) - international (R-Gespräch)	+49 800 8191040 +1 636 7227111
VISA-Card (nur Deutschland) - international (R-Gespräch)	+49 0800 8118440 +1 410 5819994
Diners Club	+49 1805 070704

Alle Angaben ohne Gewähr.

### Bitte beachten:

Seit Mitte 2005 ist die bundesweit einheitliche Notrufnummer 116 116 zum Sperren abhanden gekommener Bankkarten, Mobilfunkkarten und anderer elektronischer Berechtigungen eingeführt worden.

### Wie geht es weiter?

- Auch wenn Sie die Anzeige Online erstatten, erfolgt die Sachbearbeitung bei Ihrer örtlich zuständigen Polizeidienststelle.
- Es kann sein, dass der Sachbearbeiter weitere Rückfragen hat und Sie deshalb durch den Sachbearbeiter nochmals schriftlich befragt oder zu einer Zeugenvernehmung vorgeladen werden. Die Kosten hierfür werden Ihnen erstattet.